

Synopse; Entwurf für die eingeschränkte Vernehmlassung vom 30. August 2022

Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen

Beschlussesentwurf 1

Geltendes Recht	Änderungen vom ... (<i>Änderungen sind farbig gekennzeichnet</i>)
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p> <p>1. Der Erlass «Gesetz über die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918²⁾» wird wie folgt geändert:</p>
<p>III. Die Pensionsstiftung steht unter der Aufsicht des Staates. Die Statuten und deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>III. Die Pensionsstiftung steht unter der Aufsicht des Staates. Die Statuten und deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>
<p>IV. An der Spitze der Verwaltung dieser Stiftung steht eine Kommission von 7 Mitgliedern, von denen die Generalversammlung der Pensionsstiftung 5 und der Regierungsrat 2 ernennt.</p>	<p>IV. An der Spitze der Verwaltung dieser Stiftung steht eine Kommission von 7 Mitgliedern, von denen die Generalversammlung der Pensionsstiftung 5 und der Regierungsrat 2 ernennt.</p>

¹⁾ BGS [111.1.](#)
²⁾ BGS [423.581.1.](#)

	<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 29. August 1909 über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 31. März 1946³⁾» wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 12. ¹ Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge:</p> <p>a) zum voraus jährlich an die «St.-Ursen-Stiftung, Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen des Kantons Solothurn» 7200 Franken und an die Pensionskasse für die christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn 800 Franken, beides im Sinne des Dekretes vom 10. Oktober 1874 (lit. e)²⁾, des Gesetzes über die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 (H VI) und des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn vom 29. März 1925³⁾; der Staat behält sich das Recht vor, diese Beiträge jederzeit auszukaufen.</p> <p>b) an die St.-Ursen-Stiftung, die Pensionskasse der evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn und die Pensionskasse der christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn einen jährlichen Beitrag von 4% der versicherten Besoldungen der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen beziehungsweise Pfarrgeistlichen.</p> <p>² Die Pensionskassen der Geistlichen unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Die Statuten und deren Abänderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>§ 12. ¹ Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge:</p> <p>a) zum voraus jährlich an die «St.-Ursen-Stiftung, Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen des Kantons Solothurn» 7200 Franken und an die Pensionskasse für die christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn 800 Franken, beides im Sinne des Dekretes vom 10. Oktober 1874 (lit. e)²⁾, des Gesetzes über die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 (H VI) und des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn vom 29. März 1925³⁾; der Staat behält sich das Recht vor, diese Beiträge jederzeit auszukaufen.</p> <p>b) an die St.-Ursen-Stiftung, die Pensionskasse der evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn und die Pensionskasse der christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn einen jährlichen Beitrag von 4% der versicherten Besoldungen der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen beziehungsweise Pfarrgeistlichen.</p> <p>² Die Pensionskassen der Geistlichen unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Die Statuten und deren Abänderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Regierungsrates.</p>
	<p>§ 12^{bis} Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Die Beiträge gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b⁴⁾ werden nach Inkrafttreten der Änderung vom ... noch für die Dauer eines Jahres weiter ausgerichtet.</p>

³⁾ BGS [423.581.2.](#)

⁴⁾ § 12 Abs. 1 Bst. b lautet wie folgt: Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge: an die St.-Ursen-Stiftung, die Pensionskasse der evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn und die Pensionskasse der christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn einen jährlichen Beitrag von 4% der versicherten Besoldungen der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen beziehungsweise Pfarrgeistlichen.

Beschlussesentwurf 2

Geltendes Recht	Änderungen vom ... (<i>Änderungen sind farbig gekennzeichnet</i>)
	<p>I. Der Erlass «Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920⁵⁾» (Stand 26. Juni 1963) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 4 IV. Statuten ¹ Die von der Hauptversammlung der Versicherten und den Delegierten der beidseitigen Kirchgemeindeverbände festzustellenden und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegenden Statuten bestimmen im Rahmen der Grundsätze dieses Beschlusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beiträge der Versicherten an die Pensionskasse; b) die Leistungen der Pensionskasse an die Versicherten und ihre Hinterbliebenen hinsichtlich der Höhe der Renten und durch Umgrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten; c) die Organisation und den Betrieb der Pensionskasse. 	<p>§ 4 IV. Statuten ¹ Die von der Hauptversammlung der Versicherten und den Delegierten der beidseitigen Kirchgemeindeverbände festzustellenden und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegenden Statuten bestimmen im Rahmen der Grundsätze dieses Beschlusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beiträge der Versicherten an die Pensionskasse; b) die Leistungen der Pensionskasse an die Versicherten und ihre Hinterbliebenen hinsichtlich der Höhe der Renten und durch Umgrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten; c) die Organisation und den Betrieb der Pensionskasse.
<p>§ 8 VII. Einnahmen der Kasse a) Übersicht ¹ An periodischen Einnahmen fliessen der Kasse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zinse des Stammkapitals; b) die jährlichen Beiträge (Prämien), die Nachzahlungen und die Wiedereinzahlungen der Mitglieder; c) die jährlichen Beiträge des Staates; d) die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden; e) allfällige weitere Subventionen. 	<p>§ 8 VII. Einnahmen der Kasse a) Übersicht ¹ An periodischen Einnahmen fliessen der Kasse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zinse des Stammkapitals; b) die jährlichen Beiträge (Prämien), die Nachzahlungen und die Wiedereinzahlungen der Mitglieder; c) die jährlichen Beiträge des Staates; d) die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden; e) allfällige weitere Subventionen.
<p>§ 11 d) Staatsbeitrag</p>	<p>§ 11 d) Staatsbeitrag</p>
<p>§ 15 X. Organisation a) Generalversammlung und Verwaltungskommission ¹ Die Pensionskasse wird durch die Versicherten, die Kirchgemeindeverbände und den Staat verwaltet.</p>	<p>§ 15 X. Organisation a) Generalversammlung und Verwaltungskommission ¹ Die Pensionskasse wird durch die Versicherten und die Kirchgemeindeverbände und den Staat verwaltet.</p>

⁵⁾ BGS [424.581.1](#).

<p>² Die Generalversammlung besteht aus den Versicherten sowie je 3 Delegierten des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und der Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden. Der Vertreter des Staates und die Vertreter der beidseitigen Kirchgemeinden in der Verwaltungskommission sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>³ Die Verwaltungskommission setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Die Geistlichkeit bezeichnet in der Hauptversammlung in konfessionell getrennter Wahlverhandlung der christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer für jede dieser Gruppen 2 Mitglieder. Dem Staat steht ein vom Regierungsrat zu ernennender Vertreter zu. Der Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden bezeichnen je 2 Vertreter.</p>	<p>² Die Generalversammlung besteht aus den Versicherten sowie je 3 Delegierten des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und der Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden. Der Vertreter des Staates und Die Vertreter der beidseitigen Kirchgemeinden in der Verwaltungskommission sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>³ Die Verwaltungskommission setzt sich aus 9 8 Mitgliedern zusammen. Die Geistlichkeit bezeichnet in der Hauptversammlung in konfessionell getrennter Wahlverhandlung der christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer für jede dieser Gruppen 2 Mitglieder. Dem Staat steht ein vom Regierungsrat zu ernennender Vertreter zu. Der Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden bezeichnen je 2 Vertreter.</p>
<p>§ 17 XI. Verhältnis zum Staat ¹ Dem Regierungsrat ist alljährlich durch die Verwaltungskommission ein Bericht mit Vermögens- und Verwaltungsrechnung einzureichen.</p>	<p>§ 17 XI. Verhältnis zum Staat ¹ Dem Regierungsrat ist alljährlich durch die Verwaltungskommission ein Bericht mit Vermögens- und Verwaltungsrechnung einzureichen.</p>